

## **1316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

# **Bericht des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (1202 und Zu 1202 der Beilagen): Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind**

Durch den dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegenen Staatsvertrag soll das Verbot der exekutiven Schuldhaft, das Recht auf Freizügigkeit einschließlich der Niederlassungsfreiheit, das Verbot der Ausweisung von Inländern und das Recht auf Rückkehr in den Heimatstaat sowie das Verbot kollektiver Ausweisungen in den Kreis der durch die europäische Menschenrechtskonvention geschützten Rechte einbezogen werden. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5 des vorliegenden Protokolls gelten als Zusatzartikel zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Alle Bestimmungen dieser Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Das vorliegende Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention stellt seinen Inhalt und seiner Form nach einen verfassungsergänzenden und verfassungsändernden Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B.-VG. dar. Es bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates unter sinnmäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Gratz, Dr. Broda und Dr. Gruber sowie des Vizekanzlers Dr. Wittlam einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen stellt der Ausschuß fest, daß es auf Seite 5 der Regierungsvorlage in der 2. Spalte 1. Zeile statt „30. Juli 1924“ richtig „30. Juli 1925“ zu lauten hat.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne der Artikel 50 Absatz 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Zur Änderung der Regierungsvorlage in Zu 1202 der Beilagen hält der Ausschuß fest, daß in der Übersetzung des österreichischen Vorbehalts der Ausdruck „Bundesverfassungsgesetz“ einmal mit „Constitutional Law“ bzw. „Loi constitutionnelle“ und ein anderes Mal mit „Federal Constitutional Law“ bzw. „Loi constitutionnelle fédérale“ wiedergegeben ist. Diese Abweichung der englischen bzw. französischen Übersetzung des in deutscher Sprache erklärten Vorbehalts ist jedoch ohne rechtliche Bedeutung, da völkerrechtlich nur die sprachliche Fassung maßgeblich ist, in welcher der Vorbehalt von dem betreffenden Vertragsstaat abgegeben wurde.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, das verfassungsergänzenden und verfassungsändernden Charakter hat, samt Vorbehalt (1202 und Zu 1202 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 2. Juni 1969

**Grundemann-Falkenberg**  
Berichterstatter

**Dr. Kranzlmayr**  
Obmann